

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 08.11.2022 III 56-1.51.1-32/22

Nummer:

Z-51.1-108

Antragsteller:

LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik Dainbacher Weg 21 97980 Bad Mergentheim

Geltungsdauer

vom: 8. November 2022 bis: 8. November 2027

Gegenstand dieses Bescheides:

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.





Seite 2 von 8 | 8. November 2022

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 8 | 8. November 2022

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit Nebenraumabsaugung für Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3¹ zum Einbau in Wänden oder Decken. Der planmäßige Volumenstrom beträgt 110,5 m³/h einschließlich der Nebenraumabsaugung (auch bei waagerechtem Einbau). Die Geräte werden auch mit einer zusätzlichen Schaltstufe gefertigt; sie führen in der Motorbezeichnung den Zusatz "-40".

Die Einzelentlüftungsgeräte bestehen im Wesentlichen aus dem Einbaugehäuse, der Gebläseeinheit mit dem Ventilator, dem Ausblasstutzen mit integrierter Rückschlagklappe, der mit Schalldämmmaterial ausgekleideten Abdeckklappe sowie dem Filter. Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" verfügen über keine Brandschutzvorrichtungen.

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind mit einer zeitgesteuerten Filterüberwachung auf Basis der Betriebsstundenzählung mit akustischer und visueller Filterwechselanzeige ausgestattet.

Die Abführung von 15 m³ Luft nach jedem Ausschalten des Ventilators kann bei allen Gerätevarianten ohne permanenten Betrieb durch die Schaltung bewirkt werden.

1.2 Verwendungsbereich

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit Nebenraumabsaugung links oder rechts dürfen in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-3¹ Abschnitte 4.1, 6.1 und 6.2 verwendet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind für den Wandeinbau mit dem Ausblasstutzen oben, unten, links oder rechts und für den Deckeneinbau außerhalb des Schachtes mit dem Ausblasstutzen seitlich jeweils in Unterputzmontage geeignet.

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Nebenraumabsaugung dürfen nicht in Abluftanlagen in Gebäuden, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, verwendet werden, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse wird durch geeignete Brandschutzelemente, die dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, verhindert.

Die bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs gemäß § 20 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes² erforderlichen Kennwerte der Zulassungsgegenstände, die für die Errichtung der Lüftungsanlage verwendet werden, sind dem Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Lüftungstechnische Eigenschaften und Zusammensetzung des Zulassungsgegenstandes

2.1.1 Lüftungstechnische Eigenschaften

Der planmäßige Volumenstrom beträgt 110,5 m³/h. Bei einer Volumenstromabweichung von - 10 % beträgt die statische Druckdifferenz Δp_s gemäß DIN 18017-3¹, Abschnitt 5.1.2 bei Nennlast in beiden Einbaulagen (Wand, Decke) 57 Pa. Die Volumenstromabweichung durch Stördrücke von 40 oder 60 Pa beträgt weniger als \pm 15 %.

2.1.2 Druck-Volumenstrom-Kennlinie

Die Druck-Volumenstrom-Kennlinie der vollständigen Lüftungsgeräte nach Abschnitt 6.2.1 von DIN 18017-3¹ muss den Angaben der Anlage Blatt 7 entsprechen. Die in der Anlage

1 DIN 18017-3:2022-05 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster – Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBI. I, S. 1728 ff)



Seite 4 von 8 | 8. November 2022

Blatt 7 dargestellte Kennlinie hat bis zu Drücken in Höhe des planmäßigen Arbeitspunktes (Volumenstrom freiblasend) zuzüglich des doppelten Stördruckes (max. 2 x 60 Pa) nur einen Arbeitspunkt.

Die zur Bestimmung der elektrischen Hilfsenergie nach DIN 4701-103 erforderlichen Werte der luftvolumenstrombezogenen Leistungsaufnahme pel vent für den freiblasenden Luftvolumenstrom beträgt 0,23 W/(m³/h).

2.1.3 Einbaugehäuse

Die kastenförmigen, rechteckigen Einbaugehäuse des Einzelentlüftungsgerätes sowie des Nebenraumanschlusses müssen aus Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) bestehen; die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 und 5 entsprechen. Am Einbaugehäuse des Einzelentlüftungsgerätes ist der Anschluss für den Nebenraum links oder rechts möglich. Der Ausblasstutzen mit einer Nennweite DN 80 darf entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 6 angeordnet werden: die Rückschlagklappe wird mittels eines Zwischenstückes am Ausblasstutzen fixiert. Die Rückholfeder der Rückschlagklappe ist für den Einbau "Ausblasstutzen nach unten" aus der werkseitig eingehangenen Position 1 in die Position 2 umzuhängen.

2.1.4 Gebläseeinheit

Die Gebläseeinheit besteht aus einem Ventilatoreinsatz, einem Schnellmontagerahmen und einem wechselbaren Leistungsteil (Steuermodul). Der Ventilatoreinsatz ist mit drei Schrauben und dazwischenliegenden Schwingungsdämpfern am Schnellmontagerahmen befestigt. Der Ventilator wird durch einen Motor mit der Bezeichnung CNA 45/20L100, bei Geräten mit zusätzlicher Schaltstufe mit der Bezeichnung CNA 45/20L100-40, angetrieben; er ist für den Dauerbetrieb geeignet.

Die Gebläseeinheit wird zur Montage in das Einbaugehäuse eingeschoben und fixiert. Beim Einschieben der Gebläseeinheit in das Einbaugehäuse wird die elektrische Verbindung zwischen Netzklemme und Leistungsteil hergestellt.

2.1.5 Rückschlagklappe

Die Rückschlagklappe besteht aus dem Ventilrahmen, der Ventilplatte und der Rückholfeder. Die Schließkraft wird durch die Rückholfeder erzeugt; in Abhängigkeit der Einbaurichtung des Ausblasstutzens ist diese ggf. umzuhängen.

Der Leckluftvolumenstrom durch die Rückschlagklappe des Einzelentlüftungsgerätes beträgt bei einer Druckdifferenz von 50 Pa weniger als 10 l/h.

2.1.6 Nebenraumanschluss

Der Nebenraumanschluss besteht aus einem Gehäusedeckel mit Regulierplatte und einer Abdeckhaube. Der Filter ist an der Innenseite der Abdeckhaube leicht auswechselbar angeordnet. Zur Luftmengeneinstellung muss die Regulierplatte gemäß Anlage 5 eingestellt werden.

2.1.7 **Filter**

Die Filter müssen der Filterklasse ISO Coarse > 45% gemäß DIN EN ISO 16890-1, -2, -3, -44 entsprechen. Dies gilt auch für Ersatz oder Austauschfilter. Der Filter des Einzelentlüftungsgerätes ist zwischen der Gebläseeinheit und der Abdeckplatte und der Filter des Nebenraumes auf der Innenseite der Abdeckhaube, jeweils leicht auswechselbar angeordnet. Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind mit einer zeitgesteuerten Filterüberwachung auf

DIN 4701-10:2003-08

Energetische Bewertung heiz- und raumlufttechnische Anlagen – Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung

2017-08

DIN EN ISO 16890-1, -2, -3, -4: Luftfilter für die allgemeine Raumlufttechnik - Teil 1: Technische Bestimmungen, Anforderungen und Effizienzklassifizierungssystem, basierend Feinstaubabscheidegrad (ePM), -Teil 2: Ermittlung des Fraktionsabscheidegrades und des Durchflusswiderstandes, - Teil 3: Ermittlung des gravimetrischen Wirkungsgrades sowie des Durchflusswiderstandes im Vergleich zu der aufgenommenen Masse von Prüfstaub, - Teil 4: Konditionierungsverfahren für die Ermittlung des Fraktionsabscheidegradminimums



Seite 5 von 8 | 8. November 2022

Basis der Betriebsstundenzählung mit akustischer und visueller Filterwechselanzeige ausgestattet.

2.1.8 Brandverhalten der Baustoffe

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Bestandteile gelten die in unten stehender Tabelle aufgeführten Technischen Regeln.

Tabelle 1 Baustoffklassen

Lfd. Nr.	Baustoff	Baustoffklasse/Klasse	Technische Regel
1	Gehäuse (Kunststoff)	B2	DIN 4102-1 ⁵
2	Ventilator (Kunststoff)	B2	DIN 4102-1

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" und der Beipackzettel der Lüftungsgeräte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typbezeichnung,
- der Name des Herstellers,
- das Herstelliahr.
- das Herstellwerk und
- die Bescheidnummer

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.2.3 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jedem Einzelentlüftungsgerät eine Installationsanleitung beizufügen. Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung die mit den Einzelentlüftungsgeräten errichteten Lüftungsanlagen betriebsund brandsicher sind. In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einzelentlüftungsgeräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Einzelentlüftungsgeräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁵ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 6 von 8 | 8. November 2022

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss einmal fertigungstäglich erfolgen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte "compact II" durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Bei Geräten mit zusätzlicher Schaltstufe ist nur die Volllastkennlinie (110 m³/h) zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen



Seite 7 von 8 | 8. November 2022

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Lüftungstechnische Planung

3.1.1.1 Allgemeines

Für die Planung gilt DIN 18017-3¹, wenn über die Gebäudehülle ausreichend Zuluft nachströmen kann und sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Luftführung in der Wohneinheit muss so erfolgen, dass möglichst keine Luft aus Küche, Bad und WC in die Wohnräume überströmt.

Die zuluftseitige Bemessung muss so erfolgen, dass beim planmäßigen Zuluftvolumenstrom für die Wohnung oder die vergleichbare Nutzungseinheit kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien auftritt.

Befinden sich in der Nutzungseinheit raumluftabhängige Feuerstätten, sind die Öffnungen, Leitungen und Lüftungsanlagen so zu bemessen, dass sich für die Summe aus dem planmäßigen Zuluftvolumenstrom und dem Verbrennungsluft-Volumenstrom kein größerer Unterdruck in der Nutzungseinheit als 4 Pa gegenüber dem Freien ergibt.

Durch den Einsatz der Regulierplatte im Nebenraumanschluss kann eine variable Volumenstromaufteilung beider Räume erfolgen.

3.1.1.2 Feuerstätten

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen in Räumen, Wohnungen oder vergleichbaren Nutzungseinheiten, in denen raumluftabhängige Feuerstätten aufgestellt sind nur installiert werden, wenn:

- ein gleichzeitiger Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und der luftabsaugenden Anlage durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder
- die Abgasabführung der raumluftabhängigen Feuerstätte durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Feuerstätte oder die Lüftungsanlage abgeschaltet werden. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Lüftungsanlage abschaltet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen nicht installiert werden, wenn in der Nutzungseinheit raumluftabhängige Feuerstätten an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen sind.

3.1.2 Brandschutztechnische Anforderungen

Der Nachweis für die Verwendung der Einzelentlüftungsgeräte in Abluftanlagen, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit allgemeiner Bauartgenehmigung nicht geführt.

3.2 Bemessung

3.2.1 Lüftungstechnische Bemessung

3.2.1.1 Allgemeines

Für die Bemessung gilt DIN 18017-3¹, wenn über die Gebäudehülle ausreichend Zuluft nachströmen kann und sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2.1.2 Bemessung der Hauptleitung

Im Nennlastbetrieb der Einzelentlüftungsgeräte des Typs "compact II" steht für die Dimensionierung, der Hauptleitung bei einer Volumenstromabweichung von - 10 % gemäß DIN 18017-3 eine statische Druckdifferenz von Δp_s = 57 Pa in beiden Einbaulagen (Wand, Decke) zur Verfügung.



Seite 8 von 8 | 8. November 2022

Die gemeinsame Hauptleitung darf bei den Einzelentlüftungsgeräten sowohl lotrecht als auch nicht lotrecht über Dach geführt werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Installation des Einzelentlüftungsgerätes

Für die lüftungstechnische Ausführung der mit Einzelentlüftungsgeräten errichten Entlüftungsanlage gilt DIN 18017-31.

Die Einzelentlüftungsgeräte sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen.

3.2.2 Brandschutzanforderungen

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Errichtung der Lüftungsanlage sind die landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Nebenraumabsaugung dürfen nicht in Abluftanlagen in Gebäuden, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden verwendet werden, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse wird durch geeignete Brandschutzelemente, die dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, verhindert.

3.3.3 Erklärung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die die Lüftungsanlage mit Einzelentlüftungsgeräten nach Abschnitt 1 eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO).

Diese muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Bescheidnummer.
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 310516 i. V. m. DIN EN 133067 entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten. Dabei sind die Filter der Einzelentlüftungsgeräte in regelmäßigen Abständen entsprechend den Herstellerangaben und den anlagenspezifischen Erfordernissen zu wechseln; die Inspektion, Wartung und ggf. Instandsetzung der übrigen Gerätekomponenten ist entsprechend den Angaben des Herstellers und den anlagenspezifischen Erfordernissen vorzunehmen.

Die jeweiligen Einzelentlüftungsgeräte dürfen nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Entlüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

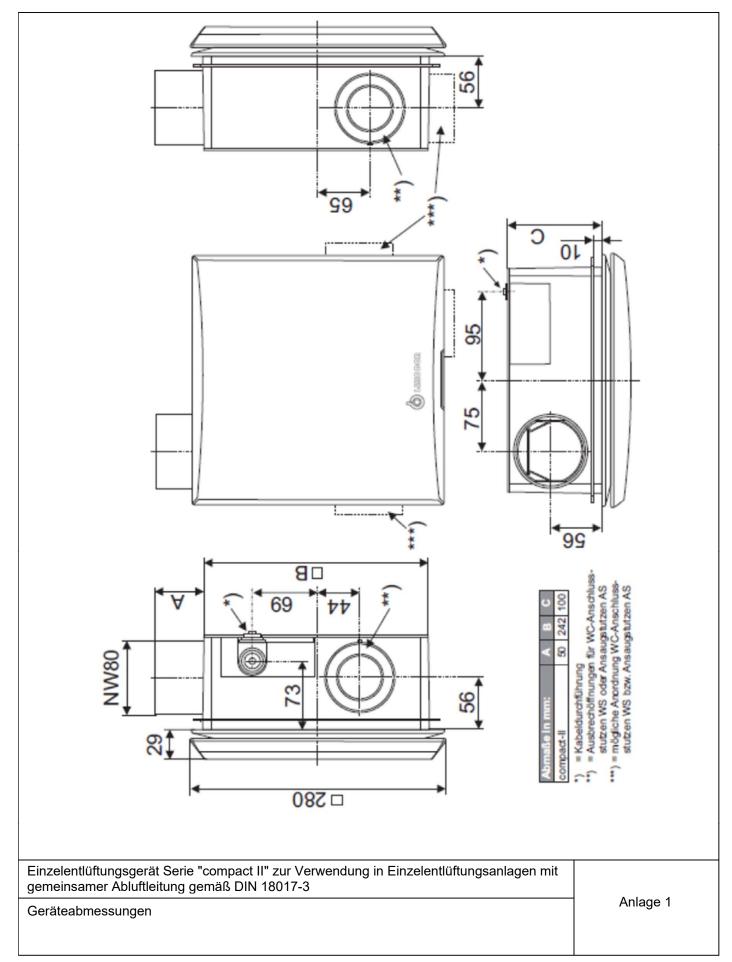
Ronny Schmidt Beglaubigt Referatsleiter Schneider

DIN 31051:2019-06

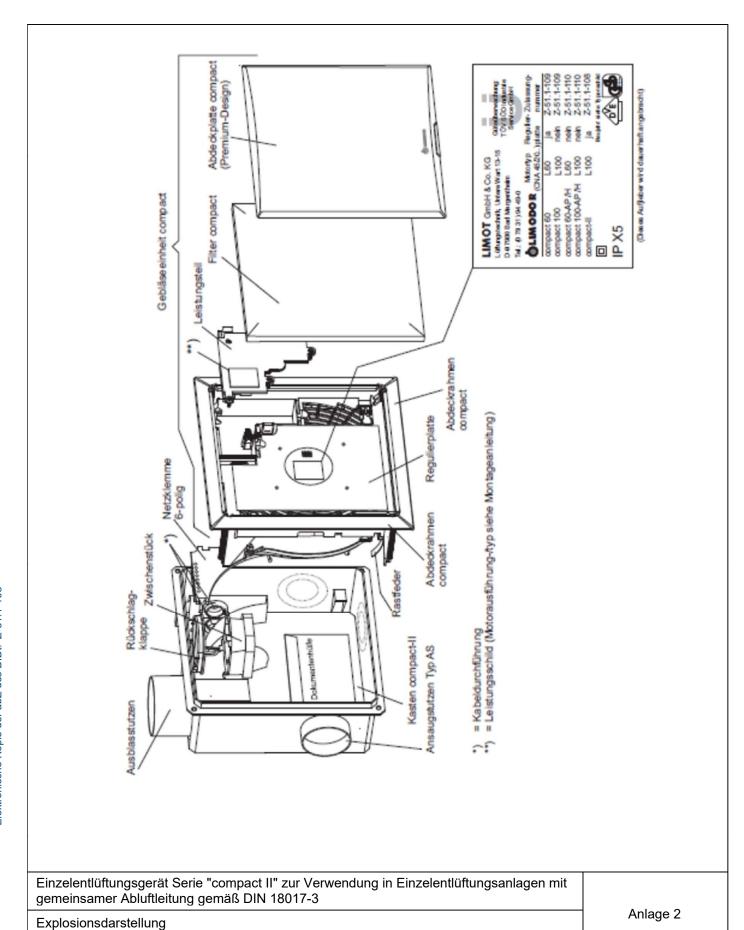
DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung Begriffe der Instandhaltung

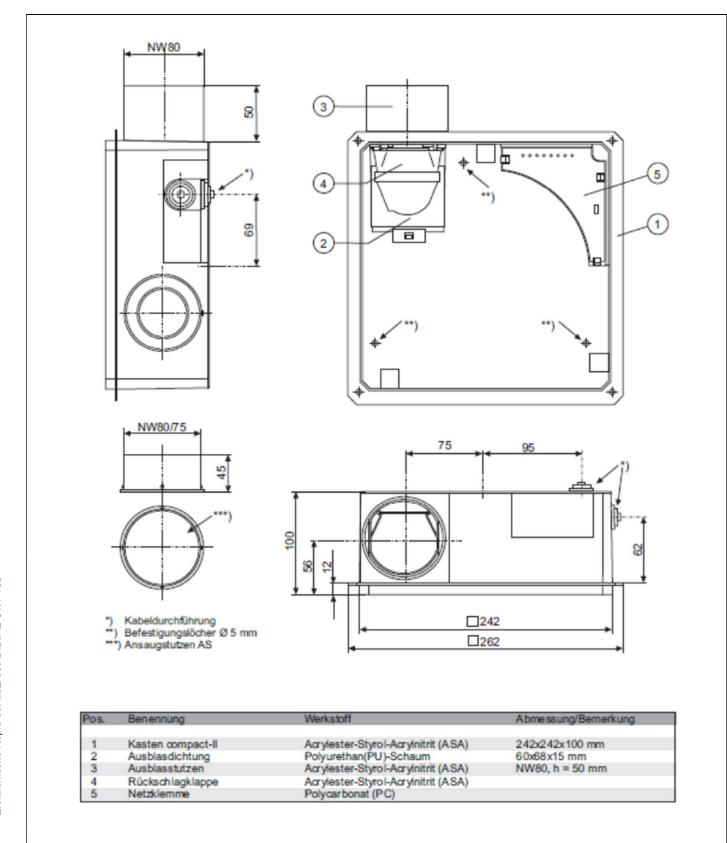










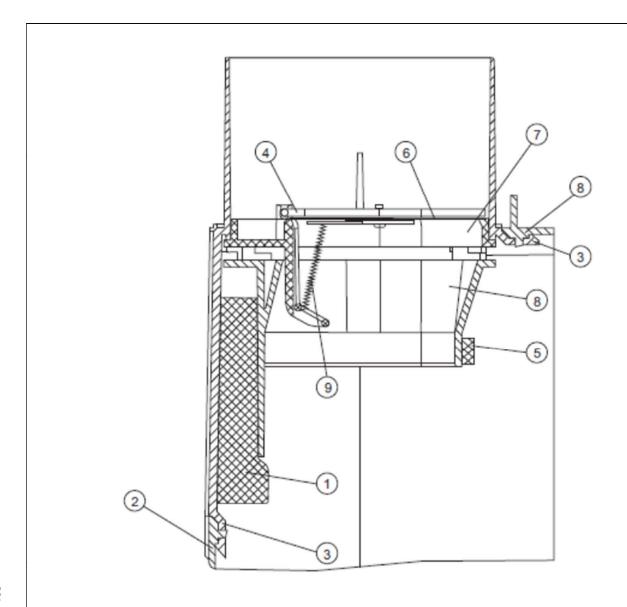


Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Einbaukasten compact-II

Anlage 3





Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
	A	PH C-1	00.00.45
1	Ausblasdichtung	PU-Schaum	60x68x15 mm
2	Gehäusekasten	ASA	243x243x100 mm
3	Ausblasstutzen	ASA	NW80
4	Ventilplatte	ASA	
5	Rahmendichtung	PU-Schaum	10x4 mm
6	Ventildichtung	Perbunankautschulk	d = 0,5 mm
7	Ventilrahmen	ASA	
8	Zwischenstück	ASA	
9	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm

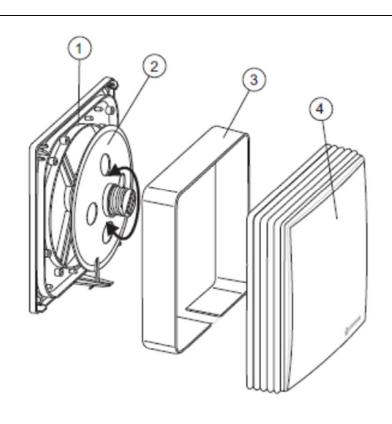
Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

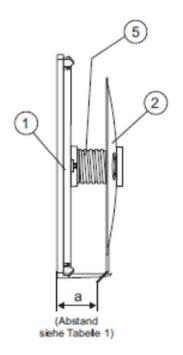
Schnittdarstellung Ausblasstutzen Einbaukasten compact

Anlage 4

P







os.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Bodenplatte	ASA	162x162 mm (LxB)
2	Regulierplatte	ASA	
3	Filter		35 x 400 x 8 mm (LxBxH)
4	Abdeckhaube	ASA	170x170x47 (LxBxH)
5	Stellbolzen	ASA	, ,

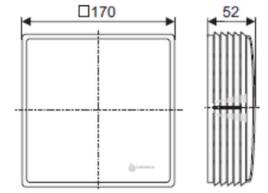


Tabelle 1

Abstand a [mm]	Volumenstrom [m³/h]		Tabelle gültig für Anbindeleitung:
rico tanta a [min]	Nebenraum	compact-II	Arbindeleitung.
5	38	72	Länge = 1,00 m
71	42	68	NW = 80 mm
9	44	66	Bogen = 1 x 90°
11	46	64	
13	48	62	
15	50	60	
17	52	58	
19	54	56	

*) Abstand gemäß bauaufsichtlicher Zulassung Z-51.1-108 geprüft

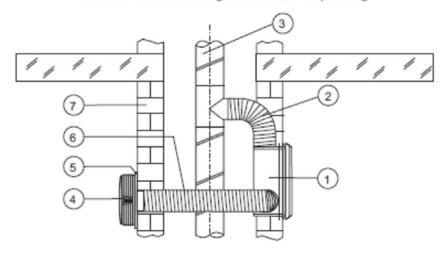
Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Produktabmessungen Luftdurchlassventil LDV/NAS (Nebenraum)

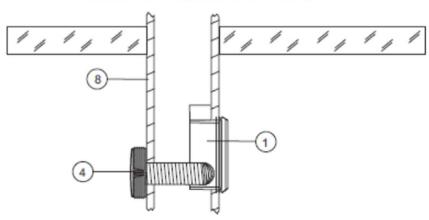
Anlage 5







Montagebeispiele Lüfterserie compact-II + Luftdurchlassventil LDV/NAS gemeinsamen Lüftungsschacht



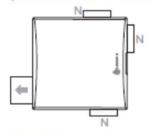
Pos	Benennung	Werkstoff	Abmessung/Bemerkung
1	Lüftungsgerät Serie compact-II	siehe Anlage 1 und 3	Einbaukasten und Gebläse
2	Anschlussleitung	z.B. Aluminium	NW 80
3	Lüftungs-/Haupteitung	z.B. Stahl/Aluminium	z.B. Wickelfalzrohr
4	Luftdurchlasventil LDV/NAS	siehe Anlage 5	
5	Bodenplatte mit Stutzen NW80	ASA/Stahl	Mon tagezub ehőr
6	Anbindeleitung	z.B. Stah / Aluminium	
7	Mauerwerk		nicht feu erwid erstandsfähig
8	Lüftungsleitung	Platten material, mineralisch	

Einbaulage Lüftungsgerät Serie compact

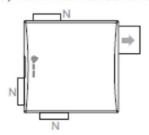
A) Wandeinbau Ausblas oben



B) Wandeinbau Ausblas links



C) Wandeinbau Ausblas rechts



D) Wandeinbau Ausblas unten



E) Deckeneinbau



- = Abluft-Richtung (Anschluss-Stutzen)
- N = Anschluss-Stutzen für Nebenraum (LDV)

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Montagebeispiele und Einbaulagen

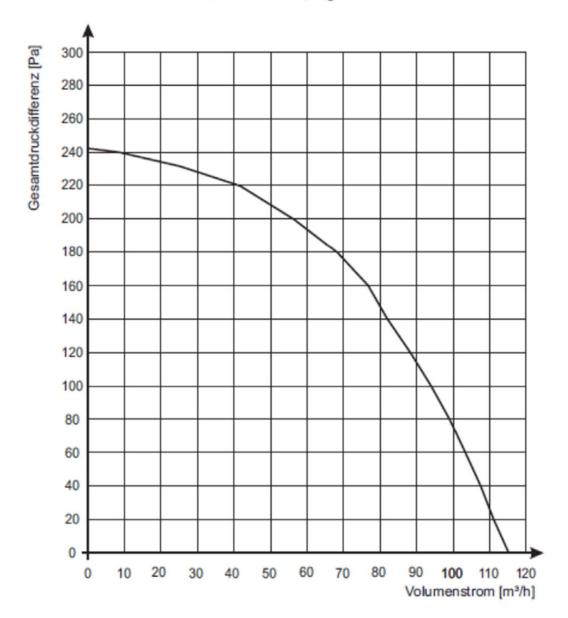
Anlage 6



Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes Serie compact-II

Ausblasleitung : NW 80, 1000 mm lang Wandmontage : 1 Umlenkung mit 90° Bogen

Deckenmontage : ohne Bogen Luftdichte : 1,2 kg/ m³



Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Druck-Volumenstrom-Kennlinie

Anlage 7